

Protokollauszug vom

03.02.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 490 000 Franken für die Behebung von Schneebruchschäden an Grünanlagen zu Lasten Globalkredit Produktegruppe Stadtgrün

IDG-Status: öffentlich

SR.21.78-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Zusatzkosten für die Behebung der Schneebruchschäden an Baumbestand und Parkinfrastrukturen im Betrag von rund 490 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Stadtgrün freigegeben.
2. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der Starkschneeereignisse vom 13.01. – 17.01.2021 sind rund 2'000 – 3'000 Bäume, das sind 15-20 Prozent des städtischen Baumbestandes im Siedlungsraum, teils massiv beschädigt worden. Das Schadenmass bewegt sich von Astausbrüchen, gerissenen Kronenteilen und Stammstücken bis hin zu entwurzelten und umgestürzten Bäumen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Schulanlagen, auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist es unerlässlich, schnellstmöglich einen Überblick über die Schäden an den Bäumen und das von ihnen ausgehende Gefahrenpotenzial für Personen und Sachwerte zu erstellen und die Gefahren in entsprechender Reihenfolge zu beseitigen. Diese Arbeiten dulden keinen Aufschub, stehen doch zahlreiche schwer beschädigte Bäume in Schulanlagen oder entlang von viel begangenen Wegen oder Strassen, zum Beispiel im Schulhaus Gutschick, im Raum Schützenweiher oder entlang dem Radweg am Mattenbach.

Die Kapazität der Baumpflegespezialisten von Stadtgrün Winterthur reicht nicht aus, um die notwendigen Baumschnitt- und Fällarbeiten in der erforderlichen Geschwindigkeit auszuführen. Es müssen zusätzlich externe Baumpflegespezialisten und Unternehmen für Spezialfällarbeiten beigezogen werden.

In einem zweiten Schritt werden Ersatzpflanzungen sowie die Reparatur der Schäden an der Parkinfrastruktur, den Belägen, Rasen- und Pflanzflächen erfolgen müssen.

### **2. Projekt**

#### Baumkontrolle und Bruchholzentfernung

Die Vergabe von Baumkontrolle, Bruchholzentfernung und Kronenschnitt an externe Baumpflegeteams soll für in sich abgeschlossene Gebiete wie beispielsweise grosse Schulanlagen, Strassenzüge oder Grünanlagen erfolgen. Die beschädigten Bäume müssen bestiegen, der ganze Kronenraum kontrolliert und die gebrochenen Äste heruntergeholt werden. Nötigenfalls wird die Krone zusätzlich entlastet oder gesichert.

#### Durchführung von Spezialfällungen

Nach aktueller Schätzung sind rund 100 Bäume so stark beschädigt, dass sie aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen. Aufgrund der laufenden Baumkontrollen kann diese Zahl noch steigen. Um die Fällungen schnell und sicher ausführen zu können, werden Spezialfirmen beigezogen. Die Stöcke werden ausgefräst. Ersatzpflanzungen werden ab Herbst 2021 durch das Personal von Stadtgrün vorgenommen.

### Reparaturen an Grünanlagen

Infrastrukturen wie Beläge, Rasen, Rabatten, Sitzbänke und dergleichen werden nach Abschluss der Baumpflege- und Fällarbeiten wieder instand gestellt.

Eine detaillierte Einschätzung über das gesamte Schadenmass ist aktuell noch nicht möglich. Die oben genannten Zahlen werden sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit noch nach oben korrigieren. Die Sicherheitskontrollen der Spezialisten von Stadtgrün laufen auf Hochtouren. Die Unterhaltsreviere und Baumpflegespezialisten sind entsprechend stark gefordert und priorisieren die Arbeiten auf die Bewältigung der Schneeschäden, damit die Sicherheit auf öffentlichem Grund bestmöglich gewahrt bleibt. Der anfallende Ressourcenbedarf kann mit städtischem Personal aber nicht abgedeckt werden, weshalb externe Spezialisten zu Unterstützung beauftragt werden müssen.

### **3. Kosten**

Die Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung Stadtgrün vom 21.01.2021:

#### **3.1 Externe Kosten**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Fr.</b>	<b>Betrag</b>
Sicherheitskontrolle, Bruchholzentfernung, Kronenpflege, nötigenfalls Expertisen und Festlegung von erforderlichen weiterführenden Massnahmen durch externe Baumpflegespezialisten inkl. Ausrüstung, 2 Mt. à 6 Personen	Fr.	240'000.00
Sicherheitsfällungen rund 100 Bäume: Fällung und Stockfräsen durch Spezialunternehmung, Ersatzpflanzungen, Pflanzenlieferung ab Baumschule (exkl. Pflanzung in Eigenleistung durch Stadtgrün Winterthur)	Fr.	120'000.00
Entsorgungsgebühren Abfahren	Fr.	50'000.00
Allgemeine Instandstellungsarbeiten an Parkinfrastruktur, Beläge, Rasen- und Pflanzflächen durch externe. 1 Mt. à 5 Personen inkl. Ersatzinfrastruktur, Materialien und Gerätschaften	Fr.	80'000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>Fr.</b>	<b>490'000.00</b>

### 3.2 Eigenleistung Stadtgrün

<b>Bezeichnung</b>	<b>Fr.</b>	<b>Betrag</b>
Unterstützung bei Sicherheitsfällen 100 Stück, Ausführung der Ersatzpflanzungen, Personal- und Sachkosten	Fr.	230'000.00
Sicherheitskontrolle, Bruchholzentfernung, Kronenpflege, nötigenfalls Expertisen und Festlegung von erforderlichen weiterführenden Massnahmen an den nicht extern vergebenen Bäumen durch die Baumpflegespezialisten Stadtgrün 3 Mt. à 3 Personen	Fr.	150'000.00
Gehölzpflege (Sträucher), Bruchholzentfernung und Abfuhr durch Gärtner Stadtgrün, 1 Mt. à 20 Personen	Fr.	335'000.00
Allgemeine Instandstellungsarbeiten von Schäden an Parkinfrastruktur, Belägen, Rasen- und Pflanzflächen. Personal- und Infrastrukturaufwände Stadtgrün 1 Mt. à 8 Personen	Fr.	135'000.00
<b>Total interne Kosten, zu Lasten ER Stadtgrün</b>	<b>Fr.</b>	<b>850'000.00</b>

## 4. Gebundenerklärung der Ausgaben

### 4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### 4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Gemäss OR Art. 58, Haftung des Werkeigentümers, haftet die Stadt Winterthur für allfällige Schäden, welche durch mangelhaften Unterhaltung verursacht werden. Die Bäume in den Anlagen im Eigentum der Stadt fallen darunter.

Gemäss § 18 des kantonalen Forstgesetzes des Kantons Zürich sind Waldeigentümer verpflichtet Waldschäden zu beheben. In Einzelfällen können Bäume gemäss vorliegendem Antrag auch unter diese Verpflichtung fallen, auch wenn es grundsätzlich um Grünanlagen und nicht um die Waldungen geht.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Die örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit ist gegeben. Die beschädigten Bäume sind im Eigentum der Stadt. Als Eigentümerin ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, Schäden zu beheben bzw. weiterem Schaden vorzubeugen. Die Behebung der Schäden und damit die Beseitigung der Gefahr für Personen- und Sachschäden ist dringlich. Ein Spielraum bezüglich der dafür zu ergreifenden Massnahmen besteht nicht.

#### **4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Stadtgrün freizugeben.

#### **4.5. Anerkennung als exogener Faktor**

Stadtgrün leistet mit seinen vorhandenen Ressourcen den grösstmöglichen Beitrag zur Beseitigung der Schäden (vgl. dazu Aufstellung zu den Eigenleistungen). Dies unter Aufschiebung der eigentlich geplanten übrigen Arbeiten, welche in der weiteren Folge des Jahres nach Prioritäten nachzuholen sind. Auch dafür werden vermutlich zusätzliche Drittaufträge erfolgen müssen, welche im vorliegenden Antrag jedoch nicht enthalten sind resp. im Globalkredit irgendwie aufgefangen werden sollen. Für die dringend notwendigen und nicht selber zu bewältigenden Arbeiten sind die aufgezeigten Drittaufträge unvermeidbar. Diese unvorhergesehenen Kosten können nicht kompensiert werden, weshalb die Produktegruppe nicht in der Lage ist, die Ausgaben über den bewilligten Globalkredit zu finanzieren.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG Stadtgrün deshalb berechtigt, maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

## **5. Termine**

Die Ausführung der im vorliegenden Antrag aufgeführten Massnahmen soll möglichst rasch erfolgen und bis Ende 2021 abgeschlossen werden. Die Folgeschäden und damit einhergehende Massnahmen werden sich jedoch über das Jahr 2021 hinaus erstrecken und Stadtgrün auch in den nächsten Jahren beschäftigen.

## **6. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

### **Beilage:**

1. Medienmitteilung